

HINWEIS

zum

**Widerspruchsrecht nach Art. 38 Satz 1 Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz i. V. m.
Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)
bezüglich der Kontrolle von Akten über die Sicherheitsüberprüfung durch den
Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD)**

Nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayDSG kontrolliert der LfD bei den öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern die Einhaltung der Vorschriften des BayDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz. Die Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten kann sich auch auf personenbezogene Daten in Akten über die Sicherheitsüberprüfung erstrecken. Personenbezogene Daten in Akten über die Sicherheitsüberprüfung unterliegen der Kontrolle des Landesbeauftragten jedoch dann nicht, wenn die betroffene Person der Kontrolle der auf sie bezogenen Daten widersprochen hat (Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayDSG).

Kontrollen des LfD liegen im öffentlichen Interesse und erfolgen letztlich auch im Interesse der betroffenen Person. Der Landesbeauftragte und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sollten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden Sie gebeten, diesen schriftlich entweder gegenüber Ihrem Geheimschutzbeauftragten¹, sofern Sie der Kontrolle des Sicherheitsakts widersprechen, oder gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz, sofern Sie der Kontrolle des Sicherheitsüberprüfungsakts widersprechen, einzulegen. Der Widerspruch hinsichtlich des Sicherheitsüberprüfungsakts kann entweder von Ihnen unmittelbar beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz oder über den zuständigen Geheimschutzbeauftragten beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz eingelegt werden.

Für die Einlegung des Widerspruchs ist eine gesonderte Erklärung erforderlich. Diese könnte z. B. lauten:

„Ich widerspreche nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayDSG der Kontrolle der auf mich bezogenen Daten in meinem Sicherheitsakt und/oder meinem Sicherheitsüberprüfungsakt durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz.“

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Sprachform verwendet. Dies bedeutet jedoch keine Benachteiligung des weiblichen/dritten Geschlechts, sondern soll im Sinn der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.